

Mail von Herrn S.Frühwald aus der Hauptabteilung VIII - Verwaltungsorganisation des Bistum Augsburg vom 11.12.2020

Betreff: Aktualisierung der 10. BayIfSMV, weitere Hinweise / Weisungen

Hochwürdige Herren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur aktualisierten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10.BayIfSMV) erreichen uns zur Zeit eine Vielzahl an Nachfragen. Im Folgenden wollen wir im Auftrag von Hochw. Herrn Generalvikar Heinrich auf die wichtigsten Anliegen, soweit uns dazu jetzt schon konkrete Auskünfte möglich sind, gerne eingehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass auch wir bei differenzierten Einzelfällen im Sinne der Rechtssicherheit zunächst bei den Bayer. Fachministerien bzw. dem Kath. Büro Bayern Informationen einholen müssen, so dass nicht in jedem Fall immer eine sofortige Antwort möglich ist.

### 1. Ausgangsbeschränkungen nach § 3 der 10. BayIfSMV

Nach § 3 der 10. BayIfSMV bestehen seit 09.12.2020 allgemeine Ausgangsbeschränkungen, nach denen das Verlassen der Wohnung nur aus triftigem Grund zulässig ist. Ein solcher liegt u.a. zur Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten vor. Der priesterliche Dienst und derjenige der pastoralen Laienmitarbeiter z.B. für Hausbesuche ist damit eindeutig als „triftiger Grund“ definiert. **Demgegenüber sind ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht als „triftige Gründe“ anzusehen.** Nach Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege können aber ehrenamtliche Tätigkeiten, welche der Vorbereitung von Gottesdiensten dienen, als triftiger Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 der 10. BayIfSMV gewertet werden, wenn sich diese als unverzichtbar zur späteren Durchführung des Gottesdienstes darstellen.

- Besuchsdienste im caritativen Bereich, z.B. zur Unterstützung von Alten und Kranken für Besorgungsgänge können im Rahmen des § 3 Abs. 2 ebenso ehrenamtlich geleistet werden.
- Damit zählen auch Proben in beschränktem Umfang (z.B. „Generalprobe“ der Ministranten für die Christmette oder Probe der Musiker für die Christmette in der Kirche) zu den „triftigen Gründen“
- Da das Ministerium außerdem noch gewisse Bedenken wegen des Infektionsrisikos bei Krippenspielen hat empfehlen wir Ihnen, den Rahmen der Krippenspiele auf das wirklich Notwendigste zu beschränken, im Besonderen nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Darsteller aus max. 2 unterschiedliche Hausständen stammen und die Maskenpflicht außer beim Sprechen beachtet wird.
- Weitere Hinweise zu im Rahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen zulässigen bzw. derzeit nicht zulässigen Maßnahmen oder Veranstaltungen können Sie auch der anliegenden, aktualisierten „Pfarrheim-Ampel“ entnehmen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre **Pfarrbüros** vom 23.12.2020 bis einschl. Dreikönig, Mittwoch, den 06.01.2021 für den Publikumsverkehr zu schließen. In diesem Zeitraum sind auch die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates geschlossen.

2. FAQ s zum Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste die FAQ s im Ampelsystem für kath. Gottesdienste wurden auf die neue Rechtslage angepasst, sie liegen dieser E-Mail anbei.

### 3. Abstandsgebot in Gottesdiensten

Auch wenn der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber für die Weihnachtsfeiertage eine gewisse Lockerung der Kontaktbeschränkungen und der Ausgangsbeschränkungen zulässt, so gelten diese doch ausschließlich für den privaten Bereich. In den Gottesdiensten ist aus gesetzlichen Gründen zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, ein **Mindestabstand von 1,5 m**

einzuhalten. **Dies gilt für auch Kinder und deren Großeltern, Onkel, Tanten und weitere Verwandte wenn sie nicht dem gleichen Hausstand angehören.**

#### **4. Gottesdienste im Freien als sog. Großveranstaltungen**

Der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber hat bei der Regelung nach § 6 Ziffer 6 der 10. BayIfSMV (Verbot von Gottesdiensten mit dem Charakter von Großveranstaltungen), offen gelassen, ab welcher Teilnehmerzahl eine Großveranstaltung anzunehmen ist. Nach Auskunft des Kath. Büros Bayern hat die Bayer. Staatskanzlei im Vorfeld der Beratungen zur 10. BayIfSMV „zu überlegen gegeben, ob ein Freiluftgottesdienst wie der im Englischen Garten mit möglicherweise mehreren Hundert Teilnehmenden angesichts der anhaltenden Infektionslage sinnvoll und vermittelbar ist. Es müsse hier die Frage nach der öffentlichen Sensibilität und den praktischen Schwierigkeiten bei einem Gottesdienst jenseits des sonst üblichen Gottesdienstangebots und mit erhöhter Anziehungskraft – und insoweit die Frage nach der Aufrechterhaltung einer solchen Gottesdienstplanung – besonders sorgfältig geprüft werden: Es handelt sich eben nicht um einen traditionellen Gottesdienst, der auch als Event wahrgenommen werden wird“. Diese Überlegung hat auf staatlicher Seite letztlich zum Verbot von Gottesdiensten mit dem Charakter von „Großveranstaltungen“ in der 10. BayIfSMV geführt. Einen weiteren Hinweis bietet § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der 10. BayIfSMV. Dort ist geregelt, dass Versammlungen nach Art. 8 GG zulässig sind, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet. Gottesdienste, bei denen mehrere Hundert (mehr als 200) Besucher zu erwarten sind, sind folglich nicht zulässig. Werden mehr Teilnehmer erwartet, steht es Ihnen frei entsprechend § 5 Satz 2 der 10. BayIfSMV eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

#### **5. Verbot sogenannter „Klarsichtmasken“ oder „Face-Shields“ als Mund-Nasen-Bedeckung**

Nach aktuellen Meldungen wird das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Kürze die Zulassung von Klarsichtmasken, soweit diese Mund und Nase nicht vollständig umschließen, als Ersatz für Mund-Nasen-Bedeckungen aus textilen Stoffen bzw. aus Fasermaterialien, zurückziehen. Die entsprechenden FAQ s auf der Website des Ministeriums sind in Überarbeitung. Solche Masken, wie auch bisher schon die die sog. „Face-Shields“ (Visierschutzmasken), sind auch im kirchlichen Umfeld nicht mehr zulässig. Bitte beachten Sie im Besonderen, dass Personen mit Face-Shields oder Klarsichtmasken, die Mund und Nase nicht vollständig bedecken, keine Dienste ausüben dürfen, bei denen Sie in physischen Kontakt mit Menschen kommen. Dies betrifft auch und besonders den liturgischen Dienst, die Ordnerdienste für Gottesdienste und weitere ehrenamtliche Dienste. Für den liturgischen Dienst, die Lektoren, Kommunionhelfer und alle sonstigen Personen, die sich während eines Gottesdienstes im Altarraum und ggf. vorher in der Sakristei aufhalten, **empfehlen wir dringend das Tragen von FFP2 Masken.**

Gläubige, die mit ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind, oder die mit unzulässigen Klarsichtmasken oder Face-Shields an einem öffentlichen Gottesdienst teilnehmen wollen, sollen grundsätzlich keine öffentlichen Gottesdienste mehr besuchen. Bitte weisen Sie diese Personengruppen durch entsprechende Veröffentlichung im Kirchenanzeiger oder auf der Website auf die Möglichkeiten zur Teilnahme an online-Gottesdiensten hin.

Beispielbilder für Face-Shields und nicht mehr zugelassene Klarsichtmasken fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Frühwald  
stv. Leiter